

Kooperationsvereinbarung
zwischen Schulen und Sportvereinen des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB)

Die Schule _____
Name der Schule

vertreten durch _____
Name / Funktion

und der Sportverein _____
Name Sportverein

vertreten durch _____
Name(n) / Funktion(en)

schließen nachfolgende Kooperationsvereinbarung für die Fördermaßnahme mit folgender Vorgangsnummer (laut Förderportal "Verminext" des LSB):

1 – Ziel

(1) Das Angebot/Vorhaben wird auf der Grundlage geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Schülerinnen und Schüler durchgeführt und ist gemäß der Förderrichtlinie A2 „[Kooperation Schule und Sportverein/Landesfachverband](#)“ des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB) in ihrer jeweils gültigen Fassung umzusetzen.

(2) Ziel der Kooperationsmaßnahme ist es, die koordinativen, konditionellen und motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden zu verbessern.

(1) Schule und Sportverein arbeiten bei der Durchführung des Vorhabens vertrauensvoll zusammen und **2. Grundsätze** in allen Angelegenheiten, die die vereinbarte Kooperation betreffen, gegenseitig ab.

(2) Die Schule veranlasst rechtzeitig die erforderliche innerschulische Abstimmung – insbesondere in den schulischen Gremien – ggf. unter Beteiligung des Sportvereins.

(3) Die Schulleitung bestimmt _____ (Name, Funktion) zur Wahrnehmung der Interessen der Schule gegenüber dem Sportverein. Diese Person fungiert gleichzeitig als Ansprechperson für den kooperierenden Sportverein.

(4) Zur Aufklärung von Unstimmigkeiten kommen die Schulleitung und der Sportverein ggf. zusammen. Die Schule kann hierzu bei Bedarf das Staatliche Schulamt hinzuziehen.

(5) Der Sportverein legt nach Abschluss des Projektes auf Anforderung einen geeigneten Teilnehmernachweis einschließlich der inhaltlichen Gestaltung der Einzelveranstaltungen vor.

3 – Gemeinsame Vorhaben

Bezeichnung der Maßnahme _____,
die innerhalb eines Schuljahres außerhalb des regulären Sportunterrichtes durchgeführt wird.

- ☐ Die Maßnahme findet wöchentlich am _____ von _____ bis _____ Uhr statt.
☐ Die Maßnahme/das Projekt findet sportartbedingt bzw. saisonbedingt in zeitlich begrenzt in
folgendem Zeitraum statt: _____

4 – Raumnutzung

Für die o.g. Kooperationsmaßnahme(n) stellt (*Zutreffendes ankreuzen*).

- ☐ der Schulträger – vertreten durch die Schule –
☐ der Sportverein

Räume kostenfrei zur Verfügung. Dieser trägt auch die laufenden Betriebskosten.

5 – Sachkosten

Ist spezifisches Verbrauchsmaterial für die Durchführung der o.g. Kooperationsmaßnahme notwendig,
wird dies (*Zutreffendes ankreuzen*)

- ☐ vom durchführenden Sportverein getragen.
☐ von der Schule (einschl. Schulträger oder Schulförderverein) getragen.
☐ bei Bedarf separat vereinbart.

6 – Personal

(1) Die beteiligten Seiten gewährleisten, dass für die o.g. Kooperation persönlich und fachlich geeignetes haupt-, neben- oder ehrenamtliches Personal eingesetzt wird. Dies wird durch eine geeignete Personalauswahl sowie gegebenenfalls durch entsprechende Regelungen in Arbeits- oder Werkverträgen sichergestellt. Der Sportverein bestätigt das Vorhandensein erforderlicher besonderer Zeugnisse (z. B. Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis). Diese werden der Schule auf Anforderung vorgelegt.

(2) Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt der Sportverein die schulischen Belange (z. B. bei Dienstzeitregelung, Urlaubsgewährung, Fortbildung). Er gewährleistet im Rahmen seiner Weisungsbefugnis, dass nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse schulischer Mitwirkungsgremien verstoßen wird und dass eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht behindert oder gestört wird.

(3) Die Schulleitung ist gemäß § 71 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gegenüber den in den gemeinsamen Vorhaben Tätigen weisungsberechtigt, um Verstöße gegen geltende Vorschriften oder Störungen des Unterrichtsbetriebes zu verhindern. Die Schulleitung wirkt beim Sportverein darauf hin, dass entsprechende Störungen abgestellt werden.

(4) Die Aufsicht über die teilnehmenden Minderjährigen in den gemeinsamen Vorhaben gemäß Nummer 3 führt eine vom Sportverein bestimmte geeignete Person, sofern nicht eine Lehrkraft hiermit beauftragt ist.

(5) Kann der Sportverein Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchführen, informiert er die Schule unverzüglich.

7 – Personalkosten

Die Vergütung des Übungsleitenden der Maßnahme erfolgt durch den o.g. Sportverein.

8 – Unfallversicherungsschutz

Das o.g. Kooperationsmaßnahme findet im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt und ist in den laufenden Schulbetrieb integriert. Für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

9 – Datenschutz

Der Sportverein erkennt die für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an. Er verpflichtet insbesondere die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entsprechend und trifft ausreichende organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten. Die Schule erkennt die für den Sportverein geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an.

10 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres bzw. bis zum Schuljahresende.

(2) Eine fristlose Kündigung ist möglich, wenn das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar wird, insbesondere bei wiederholten groben Verstößen gegen die Bestimmungen.

(3) Verpflichtungen, die über das Ende der Vereinbarung hinaus bestehen, sind auch nach Beendigung der Geltung zu erfüllen.

Ort, Datum

Schulleitung

Sportverein (rechtsverbindliche Unterschrift(en))